

II-3890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/24-I/10/88

WIEN, 1988 04 20
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Dr.Dillersberger
und Kollegen, Nr.1696/J vom 29.Februar 1988
betreffend wasserrechtliche Bewilligungspflicht
für die Querung einer Erdgashochdruckleitung
mit einem Abwasserkanal

1688 IAB
1988 -04- 22
zu 1696 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Dillersberger und Kollegen Nr.1696/J betreffend wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Querung einer Erdgashochdruckleitung mit einem Abwasserkanal, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Unterquerung von offenen Gerinnen ist gemäß § 38 Abs. 1 1.Satz WRG 1959 wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Diese Bestimmung lautet: "Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist."

Hingegen unterliegt die Unterquerung eines Abwasserkanals nicht der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.

Zu Frage 2:

Da die Rechtsauffassung des Landeshauptmannes von Tirol, daß in der gegenständlichen Angelegenheit kein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren abzuwickeln war, richtig ist, besteht seitens meines Ressorts keine Veranlassung, in der Sache Maßnahmen zu setzen.

Der Bundesminister:

